

Amtsblatt

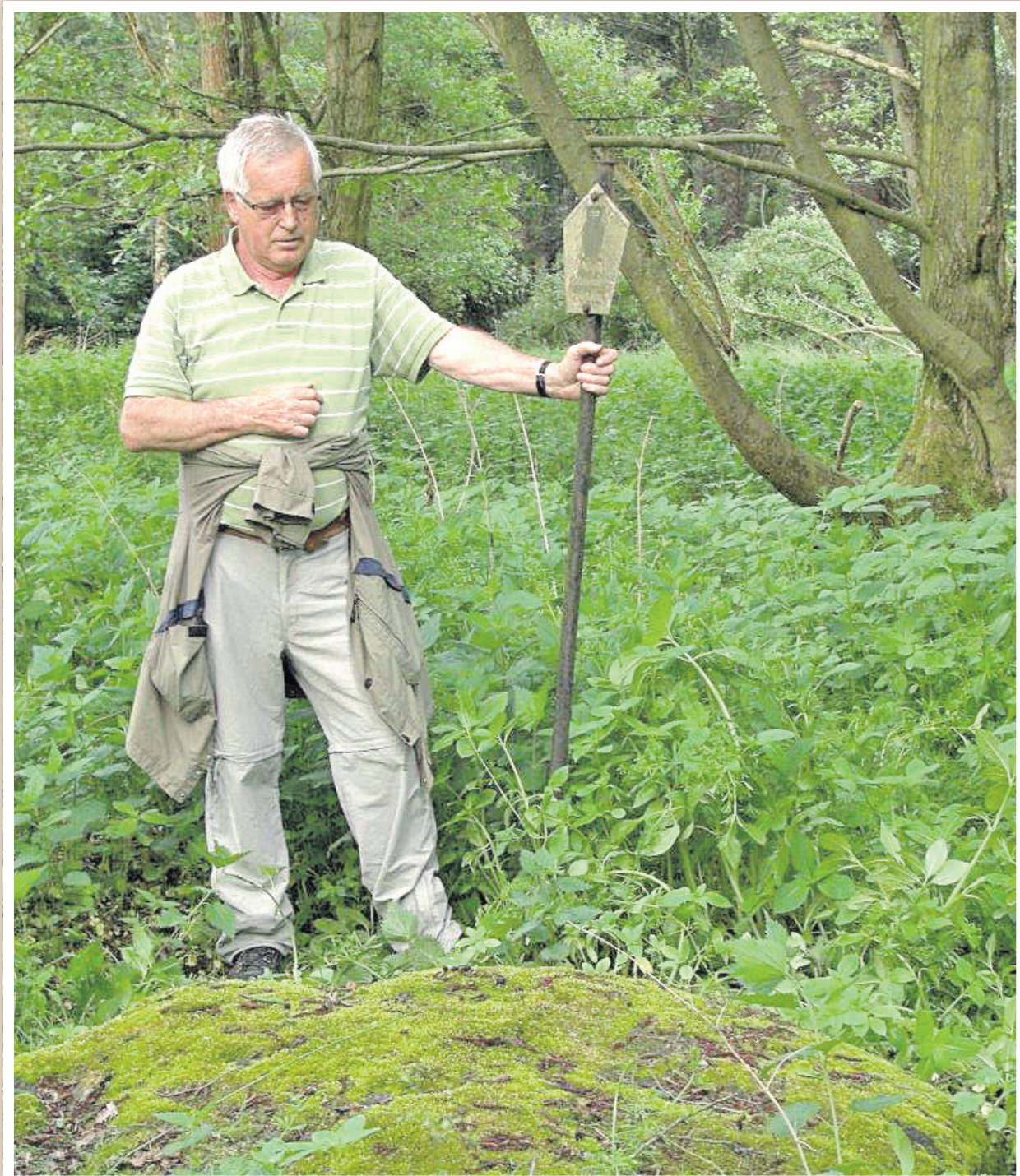
für die Gemeinde Wiesenburg/Mark
das Amt Brück und das Amt Niemegk

Fläming
BOTE

11. Jahrgang

Freitag, den 15. Juli 2016

Nummer 8 | Woche 28



– Amtlicher Teil –

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark

- Allgemeinverfügung des Bürgermeisters der Gemeinde Wiesenburg/Mark über die Einziehung eines Abschnitts des Weges zum See im Ortsteil Jeserig/Fläming Seite 3
- Bekanntmachung des Landesamts für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) Planfeststellungsverfahren gemäß § 52 Abs. 2 a Bundesberggesetz (BBergG) für das Vorhaben „2. Abänderung und Erweiterung zum obligatorischen Rahmenbetriebsplan vom 15.10.1993 für das Vorhaben Tontagebau Reetz“ Seite 4

Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück

- Widmungsverfügung gemäß § 6 des Brandenburgischen Straßengesetzes für die Gemarkung Borkheide..... Seite 5
- Bekanntmachung der Wahlleiterin zur Kommunalwahl vom 25.05.2014..... Seite 5

Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemeck

- Vergabe von Planungsleistungen Sanierungsmaßnahmen Burg Rabenstein Seite 6

Impressum

Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, für das Amt Brück und für das Amt Niemeck – Flämingbote
Erscheint mindestens einmal im Monat. Kostenlose Verteilung an die Haushalte im Verbreitungsgebiet ohne Rechtsanspruch.

Herausgeber für den amtlichen Teil

für amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Wiesenburg/Mark – der Bürgermeister, Marco Beckendorf, Schlossstraße 1, 14827 Wiesenburg/Mark
für amtliche Bekanntmachungen des Amtes Brück – der Amtsdirektor, Christian Großmann, Ernst-Thälmann-Straße 59, 14822 Brück
für amtliche Bekanntmachungen des Amtes Niemeck – der Amtsdirektor, Thomas Hemmerling, Großstraße 6, 14823 Niemeck

Herausgeber des nichtamtlichen Teils, Verlag, Druck sowie Anzeigenverwaltung

Heimatblatt Brandenburg Verlag, Panoramastraße 1, 10178 Berlin
Tel.: (0 30) 28 09 93 45, Fax: (0 30) 28 09 94 06, www.heimatblatt.de
Kostenlose Abgabe während der öffentlichen Sprechzeiten bei der Gemeinde Wiesenburg/Mark und bei den Ämtern Brück und Niemeck.
Auf Antrag ist eine Versendung gegen Erstattung der Versand- und Zustellkosten möglich.
Hierzu wenden Sie sich bitte unter o.g. Adressen an Ihre Gemeinde- und Amtsverwaltung.

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark –

Allgemeinverfügung des Bürgermeisters der Gemeinde Wiesenburg/Mark über die Einziehung eines Abschnitts des Weges zum See im Ortsteil Jeserig/Fläming (Gemeindestraße nach § 3 (4) des Brandenburgischen Straßengesetzes)

I.

Die Gemeinde Wiesenburg/Mark ist Straßenbaulastträger und zuständige Straßenbaubehörde der Gemeindestraße Weg zum See im Ortsteil Jeserig/Fläming. Aufgrund § 8 Abs. 1 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BrbStrG) ist die Allgemeinverfügung zur Einziehung von der Straßenbaubehörde mit Rechtsbehelfsbelehrung öffentlich bekannt zu machen und wird zum Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

I.1 Sachlicher und räumlicher Geltungsbereich

Ich verfüge die Einziehung des in der Anlage dargestellten Abschnitts der Gemeindestraße der Gemeinde Wiesenburg/Mark auf Grundlage des Beschlusses Nr. 43-8/15 der Gemeindevertretung Wiesenburg/Mark vom 22.9.2015

Weg zum See im Ortsteil Jeserig/Fläming der Gemeinde Wiesenburg/Mark (siehe Anlage Flurkartenauszug)

Nummer der Straße im Straßenverzeichnis der Gemeinde Wiesenburg/Mark,
Teil 12, OT Jeserig/Fläming:

00106/2 Weg zum See

Örtliche Lage:

Gemarkung Jeserig/Fläming, Flur 1, Flurstück 15 (teilweise)

Die o.g. Flächen sind Bestandteil der genannten Straße, die als öffentliche Gemeindestraße gewidmet ist.

Mit der Einziehung entfallen Gemeingebrauch und widerrufliche Sondernutzung der Straße.

I.2 Verhältnis zu anderen Rechtsvorschriften

Soweit in anderen Rechtsvorschriften für den Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung weitergehende Bestimmungen, Genehmigungs- oder Anzeigerfordernisse bestehen, bleiben diese unberührt.

I.3 Widerrufsvorbehalt

Für den Fall, dass nachträglich eingetretene oder festgestellte Tatsachen die Voraussetzungen für die Verfügung erheblich ändern, behalte ich mir den Widerruf der Allgemeinverfügung (insgesamt oder in Teilen) vor.

I.4 In-Kraft-Treten

Diese Allgemeinverfügung wird gemäß der Hauptsatzung der Gemeinde Wiesenburg/Mark bekanntgemacht. Sie wird im Amtsblatt „Flämingbote“ veröffentlicht und tritt mit ihrer Veröffentlichung am 17.6.2016 in Kraft.

I.5 Einsichtnahme

Die Allgemeinverfügung einschließlich ihrer Begründung kann während der Sprechzeiten im Rathaus der Gemeinde Wiesenburg/Mark (Bauamt, Zimmer 05), Schlossstraße 1, 14827 Wiesenburg/Mark:

Donnerstag	9.00- 12.00 Uhr und 13.00- 18.00 Uhr
Mittwoch	9.00- 12.00 Uhr
Donnerstag	9.00- 12.00 Uhr

eingesehen werden.

II. Begründung

Hat eine Straße jede Verkehrsbedeutung verloren oder liegen überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls vor, soll sie eingezogen werden (§ 8 Abs. 2 Satz 1 Brandenburgisches Straßengesetz (BrbStrG)).

Die Einziehung trägt der fehlenden Verkehrsbedeutung des bezeichneten Straßenabschnitts Rechnung. Der Jeseriger See bleibt unverändert über einen angrenzenden anderen Abschnitt der öffentlichen Straße Weg zum See erreichbar. Die Einziehung dient gleichfalls dem öffentlichen Interesse zur Optimierung des durch die Gemeinde Wiesenburg/Mark langfristig zu leistenden Aufwands zum Bau und der Unterhaltung der Gemeindestraßen. Eine Notwendigkeit zur Benutzung des bezeichneten Straßenabschnitts durch den öffentlichen Verkehr ist derzeit sowie in einem absehbaren Zeitraum nicht gegeben.

Es sind in der Zeit der Auslegung der Unterlagen zur beabsichtigten Einziehung vom 16.10.2015 bis zum 18.1.2016 keine Einwendungen gegen die beabsichtigte Einziehung erhoben worden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Gemeinde Wiesenburg/Mark, Schlossstraße 1, 14827 Wiesenburg/Mark schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb der Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Die Rechtsgültigkeit der Allgemeinverfügung bleibt davon jedoch unberührt.

Wiesenburg/Mark, den 27.5.2016

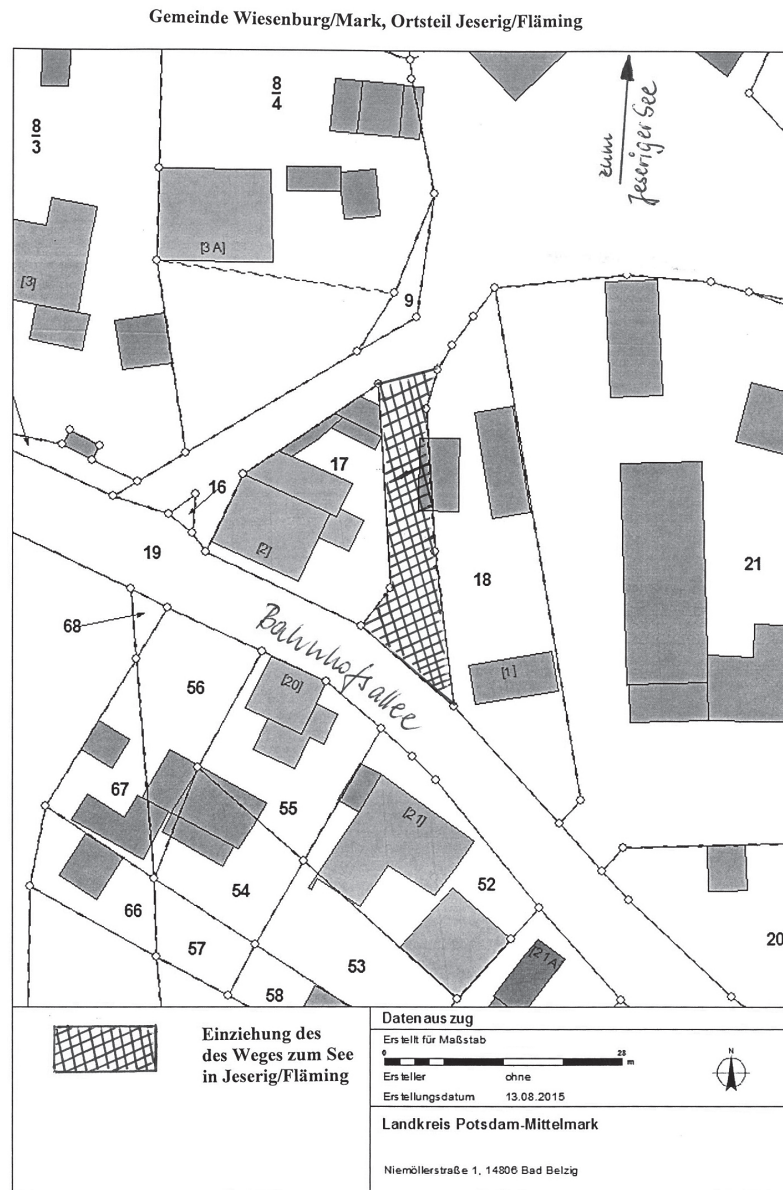


Beckendorf
Bürgermeister



Karte auf Seite 4

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark –



Bekanntmachung des Landesamts für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR)

Planfeststellungsverfahren gemäß § 52 Abs. 2 a Bundesberggesetz (BBergG) für das Vorhaben „2. Abänderung und Erweiterung zum obligatorischen Rahmenbetriebsplan vom 15.10.1993 für das Vorhaben Tontagebau Reetz“ der Röben Klinkerwerk GmbH & Co. KG

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für das Vorhaben „2. Abänderung und Erweiterung zum obligatorischen Rahmenbetriebsplan vom 15.10.1993 für das Vorhaben Tontagebau Reetz“ der Röben Klinkerwerk GmbH & Co. KG wird am

**Dienstag, den 26. Juli 2016
im Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe
Inselstraße 26, 03046 Cottbus
Saal Lausitz Beginn: 10.00 Uhr
ein Erörterungstermin durchgeführt. Einlass ist ab 9.30 Uhr.**

Gemäß § 73 Absatz 6 Satz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) sind die rechtzeitig gegen den Plan erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 73 Absatz 4 Satz 5 VwVfG sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan mit dem Träger

des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, zu erörtern. Die Teilnahme am Termin ist jedem, dessen Belange durch das geplante Vorhaben berührt werden, freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser muss seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachweisen und zu den Akten der Planfeststellungsbehörde geben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann.

Durch die Teilnahme an dem Erörterungstermin bzw. durch Vertreterbestellung entstehende Kosten können nicht erstattet werden. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Die Verhandlungsleitung kann die Öffentlichkeit zulassen, soweit im Erörterungstermin kein Beteiligter widerspricht.

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

Widmungsverfügung gemäß § 6 des Brandenburgischen Straßengesetzes

Die Gemeinde Borkheide hat in der öffentlichen Sitzung am 12. Mai 2016 die Widmung der folgenden Straßen beschlossen:

1. Wegefläche ausgehend von der Friedrich-Engels-Straße
Lage: Flur 2, Flurstück 980 in der Gemarkung Borkheide
Die Straße wird als sonstige öffentliche Straße (Eigentümerweg) klassifiziert.
Der Gemeingebrauch wird eröffnet.

Dieser Straßenabschnitt wird der Friedrich-Engels-Straße (Nr. 400) zugeordnet.

2. Wegefläche ausgehend von der Straße „Auf der Heide“
Lage: Flur 2, Flurstück 1003 in der Gemarkung Borkheide
Die Straße wird als sonstige öffentliche Straße (Eigentümerweg) klassifiziert.
Der Gemeingebrauch wird eröffnet.

Dieser Straßenabschnitt wird der Straße „Auf der Heide“ (Nr. 420) zugeordnet.

Die Flächen werden gemäß § 6 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der derzeit gültigen Fassung gewidmet. Durch die Widmung erhalten die Flächen die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und werden der Allgemeinheit zur Verfügung gestellt.

Diese Verfügung gilt gemäß § 1 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz Brandenburg (VwVfGBbg) in Verbindung mit § 41 Abs. 4 VwVfG mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt Brück – Der Amtsdirektor –, Ernst-Thälmann-Str. 59 in 14822 Brück einzulegen.

Brück, 30. Juni 2016

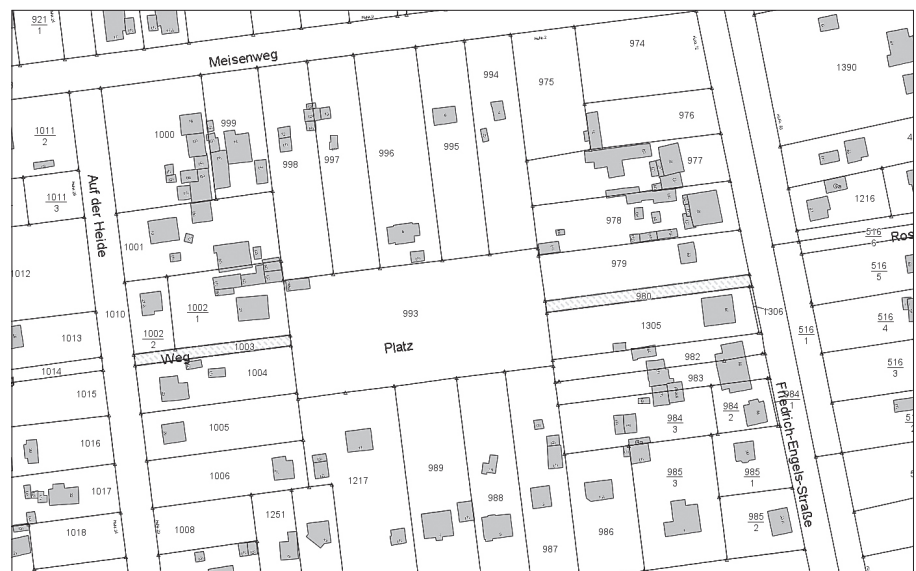
Großmann
Amtsdirektor



Bekanntmachungsanordnung

Die Widmung der Straßenabschnitte der Verkehrsflächen „Friedrich-Engels-Straße“ und „Auf der Heide“ wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemegk – Flämingbote“ öffentlich bekannt gemacht.

Großmann
Amtsdirektor

Eigentümerwege – Abschnitt „Friedrich-Engels-Straße“ sowie Abschnitt „Auf der Heide“

Bekanntmachung der Wahlleiterin zur Kommunalwahl vom 25.05.2014

Erlöschen eines Mandats in der Gemeindevertretung Borkheide und Berufung eines Nachfolgers

die gewählte Vertreterin aus der „Bürgerliste-Borkheide“, Frau Ina-Maria Dorbritz ist am 14.06.2016 verstorben.

Gemäß §§ 59 Abs. 1 und 60 Abs. 3 und 6 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes ist eine Ersatzperson für die „Bürgerliste-Borkheide“ in die Gemeindevertretung zu berufen.

Entsprechend des Ergebnisses der Kommunalwahl vom 25. Mai 2014 wird nach Beschluss des Wahlausschusses vom 30.06.2016 folgende Ersatzper-

son der o.a. Wählergemeinschaft mit Wirkung zum 01.07.2016 in die Gemeindevertretung Borkheide berufen:

Herr Frank Wiens
Steinpilzweg 2
14822 Borkheide.

Marion Jahn
Wahlleiterin



– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemegk –

Veröffentlichung zur Vergabe von Planungsleistungen

Das Amt Niemegk beabsichtigt die Vergabe von Planungsleistungen für kleinteilige Sanierungs- und Erhaltungsmaßnahmen des Ensembles Burg Rabenstein. Die Leistungen sind an mehreren Objekten, in mehreren Gewerken (Dachdecker, Zimmerer, Maurer, Tischler) auszuführen. Interessenten bewerben sich bitte bis zum Ende der Angebotsfrist im

**Amt Niemegk
Herr Neue
Großstr. 6
14823 Niemegk**

**Telefon: 033843/62723
E-Mail: Friedwart.Neue@amt-niemegk.de**

Die Angebotsfrist endet am 29.07.2016.